



**Satzung für die Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Fahrenzhausen  
(Kindertageseinrichtungen - Satzung)  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Satzung:

**Erster Teil:  
Allgemeines**

**§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
  - b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
  - c) der Kinderhort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

**Zweiter Teil:**  
**Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

**§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorge-recht – sind unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 9 Abs. 1) jeweils an dem durch ortsübliche Bekanntmachung veröffentlichten Anmel-determin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.  
Anmeldungen werden nur für das kommende bzw. laufende Betreuungsjahr entgegen-genommen.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreu-ungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzule-gen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jeden-falls die Kernzeit (§ 9 Abs. 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Be-treuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Mo-natsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neu-en schriftlichen Vereinbarung.

**§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Per-sonensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plät-ze.  
Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
  4. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen;
  5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubrin-gen. Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Einzelfällen zusammen



mit der Leitung der Kindertageseinrichtung eine davon abweichende Entscheidung zu treffen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.  
Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss bis spätestens 31.05. erfolgen.
- (3) Einer Abmeldung vom Kindergarten bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

#### **§ 7 Ausschluss, Kündigung durch die Gemeinde**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarte Buchungszeit insoweit nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Vor dem Ausschluss bzw. der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt auch für krankheitsverdächtige Kinder.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.  
Mitteilungspflicht besteht auch für alle anderen Besonderheiten bezüglich der körperlichen und geistigen Konstitution des Kindes (wie z.B. Allergien, sonst. Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, usw.).
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass vor der Wiedenzulassung des Kindes die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes, bei Bedarf auch des Gesundheitsamtes, nachgewiesen wird.
- (5) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

### **Vierter Teil: Sonstiges**

#### **§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten**

- (1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen dauert vom 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt



insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 3).

- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen, an Samstagen, Sonntagen, am 24. und 31. Dezember sowie an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

### **§ 10 Verpflegung**

Bei entsprechendem Bedarf kann neben der Getränkeabgabe auch ein Mittagessen zum Selbstkostenpreis angeboten werden.

### **§ 11 Mindestbuchungszeiten**

- (1) Die Mindestbuchungszeiten betragen:
  - a) Kinderkrippe: mehr als 15 Stunden pro Woche
  - b) Kindergarten: mehr als 20 Stunden pro Woche
  - c) Kinderhort: mehr als 15 Stunden pro Woche. Die Kinder müssen mindestens an 4 Tagen pro Woche anwesend sein.

### **§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.  
Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.  
Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 13 Aufsichtspflicht**

- (1) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für das Kind verantwortlich und haben für die Betreuung zu sorgen.  
Bei Kindergarten- und Kinderhortkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

- (2) Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind, müssen schriftlich bei der Anmeldung genannt werden. Sollte das Kind von einer anderen nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind persönlich dem pädagogischen Personal übergeben bzw. dessen Abholung angezeigt wird.  
Die Aufsichtspflicht beginnt mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Gruppenschließungszeit bzw. mit der Abholung des Kindes vor Ende der Öffnungszeiten.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen usw.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

### **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Wird die Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird weder vom Träger noch vom Personal Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder und dergleichen.



## **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Gebühren**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Gebühren entsprechend der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung erhoben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die von der Gemeinde Fahrenzhausen geführten Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet (Kindertageseinrichtungen-Satzung) vom 01.08.2006, in der Fassung der 1. Änderung vom 26.07.2007, außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 27. Februar 2017

Heinrich Stadlbauer  
(1. Bürgermeister )

*Die Satzung wurde am 27.02.2017 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.03.2017 in Kraft.*

*Die 1. Änderungssatzung vom 26.06.2019 (die Mindestbuchungszeiten für den Hort betreffend) wurde am 03.07.2019 öffentlich bekannt gemacht und trat rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.*